

Update: Tabakerzeugnisgesetz (Werbeverbote & Regulierung nikotinfreie Liquids)

Liebe Mitglieder,

eine Rückmeldung vom BMEL haben wir nach der mündlichen Anhörung am 13.03.2020 nicht erhalten. Anfang der Woche wurde jedoch die Notifizierung zur Änderung des Tabakerzeugnisgesetzes von der Europäischen Kommission veröffentlicht ([Link](#)).

Der zur Notifizierung eingereichten Version entnehmen wir die folgenden für uns wichtigen Änderungen:

1. Die Definition von nikotinfreien Nachfüllbehältern wurde im Gesetzestext selbst nicht geändert, jedoch wurde in der Begründung klargestellt, dass es für alle Produkte gilt, die zur Verdampfung bestimmt sind.

“Der Begriff des Nachfüllbehälters bezeichnet damit ein Behältnis, das Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Zigarette verwendet werden kann. Maßgeblich ist somit Verwendungspotential und – zweck der im Behältnis enthaltenen Flüssigkeit, ohne dass diese unmittelbar gebrauchsfertig sein müsste.”

2. Das Verbot zur Außenwerbung wurde konkretisiert. Die Werbung in Schaufenstern wird nicht eingeschränkt.
3. Es wurde klargestellt, dass auch nikotinfreie Produkte zukünftig registriert werden müssen. Somit gilt auch die sechsmonatige Stillhaltefrist.

4. Es wurde allerdings eine Übergangsfrist hinzugefügt. Für Produkte, die vor dem 01.01.2021 bereits im Verkehr sind, muss die Mitteilung innerhalb von sechs Monaten (ab 01.01.2021) erfolgen.
5. Die Pflicht für Beipackzettel bei bereits auf dem Markt befindlichen Produkten ist weiterhin ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Ab diesem Zeitpunkt muss jedes auch nikotinfreie Produkt über einen Beipackzettel verfügen.
6. Die Übergangsfrist der Außenwerbung gilt jetzt auch für nikotinfreie Produkte. Somit greift das Verbot für all unsere Produkte ab dem 01.01.2024

Sonstiges:

1. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung wurde angepasst.
2. In den "weiteren Kosten" wurde die E-Zigarette nun berücksichtigt.
3. Der Erfüllungsaufwand des BfTG wurde hinsichtlich der Beipackzettel mit in den Erfüllungsaufwand aufgenommen.

Wir freuen uns über die Einsicht des BMEL in Teilen des Gesetzesentwurfs, sind aber natürlich insgesamt nicht zufrieden. Für uns ist die Registrierung inklusive der Stillhaltefrist und die Notwendigkeit von Beipackzetteln generell, insbesondere auch für bestehende Produkte ab 01.01.2021, weiterhin ein Problem.

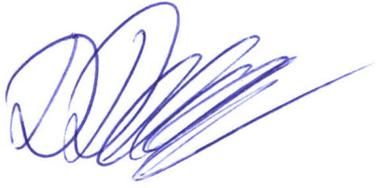
Wir werden nicht aufgeben!

Wir möchten alle Mitglieder auch nochmal darauf hinweisen, dass wir bei Facebook immer aktuell alle Informationen veröffentlichen. Daher empfehlen wir allen Mitgliedern, dieser Gruppe beizutreten.

[Link zur internen Facebook-Gruppe](#)

Bleibt gesund!

Euer



Dustin Dahlmann – Vorsitzender

*Bündnis für Tabakfreien Genuss e.V. (BfTG e.V.) • Unter den Linden 21 • D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 209 240 80 • Fax: +49 (0)30 209 240 00 • E-Mail: member@bftg.org • www.TabakfreierGenuss.org
Amtsgericht Hamburg VR 23543 • Vorstand: Dustin Dahlmann (Vorsitz), Thomas Mrva, Frank Hackeschmidt*